



Herbstkonferenz Institutionsleitungen

Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt
06. November 2025



Traktanden

Thema	Erläuterung
15:00 Uhr	Begrüssung und Traktanden
BHG Teilrevision	Präsentation über den Entwurf der wesentlichen Anpassungen und Zeitplan
Bedarfsplanung	Präsentation der wesentlichen Inhalte des Entwurfs 2026-2028
Qualität in der BA	Differenzierung der Qualitätskriterien
AWB Wegzonen ab 2027	Präsentation des geplanten subjektorientierten AWB Wegzonenmodells ab 2027
Auswertung IBB-Rating 2025	Präsentation zu der Veränderungen von 2024 zu 2025 sowie Rückmeldung Anpassungen nach Kantonen BL/BS OPUS/inclusio (IBB Rating 2026)
Kantonsspezifische Informationen BL	Gestaltung «Raster Finanzcontrolling» und Information zu einer Schulung; Organisatorisches zum Jahreswechsel
Kantonsspezifische Informationen BS	Stand Anerkennung, Organisatorisches zum Jahreswechsel, Zeitplan 2025/26, Aufsicht awb, etc.
Varia	<ul style="list-style-type: none">- Pilot IHP- Offenes
17:00 Uhr: Verabschiedung	Anschl. Aperó



BHG - Teilrevision



BHG Teilrevision - Ausgangslage

- BHG = Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853 und SG 869.700)
- BHG seit 2017 = 9 Jahre Praxiserfahrung
- zwei kantonale Gesetze – ein (koordinierter) Inhalt



BHG Teilrevision - Ausgangslage

- Das BHG findet interkantonale Beachtung
- Merkmale des BHG – eine Auswahl:
 - Rechtsansprüche der Person mit Behinderung
 - Verankerung von Grundsätzen der UN-BRK
 - Leistungen bemessen sich nach dem individuellen, behinderungsbedingten Bedarf
 - Es vollzieht das IFEG und ergänzt mit ambulanten und weiteren Leistungen



BHG Teilrevision - Ziele

- Zentrale Ziele der Reform sind:
 - die Erweiterung ambulanter Angebote,
 - die bessere Einpassung der Behindertenhilfe in angrenzende Bereiche
 - Einführung flexiblerer Tagesstrukturleistungen ausserhalb von Institutionen.



BHG Teilrevision – Übersicht Leistungen

Übersicht Leistungen			Weitere Leistungen			IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			zusätzliche Leistungen	
Leistungen Behindertenhilfe	Kostendeckung Behindertenhilfe		INBE S (im Rahmen der Bedarfsermittlung)		übrige weitere Leistung	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit	Ambulante Wohnbegleitung	Ambulante Tagesgestaltung	Ambulante Arbeitsbegleitung ("Hauptleistung ABA")	Sonderbedarf	Zusatzbedarf
			Beratung und Unterstützung	Begleitung/Coaching ("Vorleistung ABA")	Beratungen, Treffpunkte, Bildungs- und Selbsthilfeangebote, etc.	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Wohnen & Tagesgestaltung	Wohnen & Arbeit
		personale Leistungen				Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen
	nicht personale Leistungen				Assistenzleistungen	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen	Bereitschaftsleistung	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen			
	Kostendeckung PmB (bzw. subs. EL)	personale Leistungen							Assistenzleistungen				
	nicht personale Leistungen				nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen			
Leistungen nach IVG/UVG/KVG	Subsidiarität (vorgelagerte Leistungen zur Behindertenhilfe)	personale Leistungen				Hilflosenentschädigung, Pflegeleistungen (KVG, UVG)	Pflegeleistungen (KVG, UVG)		Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)		



BHG Teilrevision - Themen

- Präzisierung Besitzstand für den Lebensbereich Wohnen, bei Eintritt ins AHV-Alter
- Möglichkeit begleiteter Arbeit über das Referenzalter der AHV hinaus.
- Einführung der Möglichkeit zu ambulante begleiteter Tagesgestaltung



BHG Teilrevision - Themen

- Einführung der Leistungen von ambulant begleiteter Arbeit

Beratung & Coaching					Bedarfsermittlung	Ambulante Arbeitsbegleitung	
Place						Train	
Triage-/ Weiter- vermittlung	Orientierung & Entscheid	Fähigkeits- profil	Stellen- suche	Coaching Schnuppertage		Coaching während Praktikum, befristete oder unbefristete An- stellung	Delegierte Leistungen
als INBES-Leistung mit Fokus «Arbeit» konzipiert niederschwellig, ohne Bedarfsermittlung (dient u.a. der Bedarfsermitt- lung, folgt einer individuellen Coaching Vereinbarung)						neue Leistung «Ambulante Arbeits- begleitung» gemäss Bedarfsermittlung mit IHP	



BHG Teilrevision - Themen

- Schärfung des Leistungsprofil der ambulanten Wohnbegleitung: Keine Assistenzleistungen als Leistungen der Behindertenhilfe
- Differenzierung der Qualitätsvorgaben zwischen IFEG und Ambulant
- Bereinigung von Unklarheiten im Antragsverfahren (Fristen)
- Möglichkeit zur Durchführung von Pilotprojekten durch den Regierungsrat



BHG Teilrevision - Zeitplan

- Vernehmlassung BL bis Ende November 2025
- Auswertung und Überweisung der Vorlage durch den Regierungsrat BL an den Landrat im 1. Quartal 2026 an den Landrat.
- Aufnahme der Beratungen zur Gesetzesvorlage im Landrat und im Grossen Rat im Anschluss.



BHG Teilrevision - Zeitplan

- Erarbeitung angepasster Vollzugsbestimmungen – laufend:
 - Verordnungen in der Behindertenhilfe (SGS 853 und SG 869.710)
 - Richtlinien der Behindertenhilfe
 - EL-Verordnungen
- Konzeptionelle Vorbereitung der Umsetzung – bis 2027
- Geplantes in Kraft setzen:
 - der Teilrevision der BHG: 1.1.2027
 - Vollzugsbestimmungen: 1.1.2027



Bedarfsplanung



Bedarfsplanung

1. Wo stehen wir im Bedarfsplanungsprozess?
2. Was ist neu bei der Bedarfsplanung 2026 bis 2028?
3. Schwerpunkte der Bedarfsplanung 2026 bis 2028
4. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung der Bedarfsplanung
5. Kontakt und Fragen



1. Wo stehen wir im Prozess der Bedarfsplanung?

September	Genehmigung Entwurf Bedarfsplanung 2026-2028 durch die Kommission Gemeinsame Planung (KoGePla) und Rückmeldungen
September	Einarbeiten der Rückmeldungen
Oktober	Mitberichts-/Vernehmlassungsverfahren in beiden Kantonen
November	Beschluss der Bedarfsplanung 2026-2028 durch die Regierungsräte BL und BS (voraussichtlich am 25.11.25)
Dezember	Layout und Kommunikation der Bedarfsplanung
Ab Januar	Gemeinsame Umsetzung



2. Was ist neu bei der Bedarfsplanung 2026-2028?

Noch stärkerer Fokus auf die Umsetzung des Auftrags der Behindertenhilfe:

Der Kanton hat den Auftrag, ein **ausreichendes und angemessenes Angebot** in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur stationär (Kernauftrag IFEG) und ein Angebot an ambulanten Leistungen sowie «Weiteren Leistungen» (aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (BHG, BHV)) zu gewährleisten.

Bedarfsplanung auch als etappierte Umsetzung der UN-BRK



2. Was ist neu bei der Bedarfsplanung 2026-2028?

- Keine «Fokusse» mehr nach Zielgruppen, sondern
 ➔ **Vier inhaltliche Schwerpunkte** mit Handlungsfeldern und Massnahmen
- Fokus auf Umsetzung der Grundlagen und Umsetzungskriterien auch für bestehende Angebote
 ➔ **Entwicklung, Diversifizierung und Umbau von Angeboten**
- Aufträge an die Kantone selbst und Entwicklung von möglichen Instrumenten zur Steuerung der tatsächlichen Umsetzung der Massnahmen
- Mitarbeit der **Arbeitsgruppe Partizipation**



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Vier Schwerpunkte der Bedarfsplanung 2026-2028

- **Angebote für Personen, für die es derzeit keine passenden Angebote gibt**
- **Stärkung und Ausbau ambulanter Leistungen**
- Bearbeitung von Schnittstellen mit anderen Leistungs- und Fachbereichen
- Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Monitoring der Umsetzung soll neu **koordiniert zwischen den beiden Kantonen** umgesetzt werden (bikantonale / regionale Sicht)



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Angebote für Personen, für die es derzeit keine passenden Angebote gibt (Schwerpunkt 1)

Handlungsfeld A: Konzeptionelle Grundlagenarbeit für die Angebotsentwicklung

- Bikantonale Planung als Grundlage des Aufbaus von entsprechenden Wohngruppen, Prüfung Reform Verbundsystem, Prüfung vertragliche vereinbarte Aufnahmepflicht für bestimmte Institutionen...
(u.a. aktuelles bikantonales Vorprojekt zur Schnittstelle Psychiatrie (Herausforderndes Verhalten) und Behindertenhilfe BL und BS)



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Angebote für Personen, für die es derzeit keine passenden Angebote gibt (Schwerpunkt 1)

Handlungsfeld B: Anpassungen von bestehenden und Aufbau von neuen Angeboten

- Erhalt bestehendes Setting
- Platzangebote für Übergangsphasen
- Begleitangebote für die Unterstützung von Übergängen
- Platzangebote in langfristigem Setting



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung und Ausbau ambulanter Leistungen (Schwerpunkt 2)

Was ist die Stossrichtung:

- Behindertenhilfe setzt auf die Potentiale ambulanter Leistungen
- Diese Leistungen ergänzen notwendige stationäre Angebote
- Stärkung und Ausbau betreffen die beiden Bereiche Wohnen und Tagesstruktur, und ebenso die Übergänge
- Ambulante Leistungen sollen ein hohes Mass an Normalisierung gewährleisten. Stärkung knüpft an Art. 19 & 27 UN-BRK an.
- Für die selbstbestimmte Wahl der Leistungen muss ein ausreichendes und diversifiziertes Angebot zur Verfügung stehen



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung und Ausbau ambulanter Leistungen (Schwerpunkt 2)

Handlungsfeld A: Aufbau neuer ambulanter Leistungen im Bereich Tagesstruktur

- Aufbau neuer Leistung Ambulante Arbeitsbegleitung (ABA)
 - Schaffung der Rahmenbedingungen und Grundlagen für den Einführungsprozess bis Ende 2026
 - Realisierung der neuen Regelleistung durch Trägerschaften ab 2027



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung und Ausbau ambulanter Leistungen (Schwerpunkt 2)

Handlungsfeld B: Ausbau und Weiterentwicklung bestehender ambulanter Leistungen im Bereich Wohnen

- Schaffung bedarfsgerechter AWB-Leistungen durch Trägerschaften
- Bei weiterhin starker Nachfrage: Stärkung AWB, um Engpässe, Wartelisten und mangelnde Wahlmöglichkeiten zu vermeiden
- Entwicklung durch Personen, die neu Wohnleistungen beziehen, durch den Wechsel von Personen von stationären zu ambulanten Wohnleistungen und durch Ausweitung der ambulanten Leistungen an den Schnittstellen



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung und Ausbau ambulanter Leistungen (Schwerpunkt 2)

Handlungsfeld C: Stärkung des Zugangs zu ambulanten Leistungen durch weitere Massnahmen

- Fokus auf Information, Befähigung, Beratung und flankierende Massnahmen für die Erleichterung von Übergängen
- Mögliche Massnahmen:
 - Temporäre Wohnheimplätze zur Stärkung selbständigen Wohnens
 - Spezifische Beratungsleistungen
 - Ausbau allgemeine INBES-Leistungen



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Bearbeitung von Schnittstellen mit anderen Leistungs- und Fachbereichen (Schwerpunkt 3)

Handlungsfeld: Gemeinsame Klärung von Schnittstellen, Zuständigkeiten sowie allfälliger Angebotslücken und Umsetzungshürden

- Kind- und Jugendbereich (insbesondere BL)
- Invalidenversicherung (IV)
- Alters- und Pflegebereich (KVG, Spitex)
- Psychiatrie
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Suchtbereich (BS)



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt 4)

Schwerpunkt betrifft:

- Behindertenhilfe der Kantone
- Leben der Menschen mit Behinderungen
- Angebote der Leistungserbringenden

- Förderung Teilhabe ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aber BePla-Schwerpunkt adressiert Behindertenhilfe, Trägerschaften und Institutionen



3. Schwerpunkte der BepLa 2026-2028

Stärkung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt 4)

EXKURS:

Einbezug von Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung der neuen Bedarfsplanung

- Verstärkter Einbezug durch ständige **Arbeitsgruppe**: sichert, dass Erfahrungswissen kontinuierlich in Erarbeitung der BePla einfließt
- **Interviews** mit Menschen, die in Institutionen der Behindertenhilfe betreut werden
- **Spiegelung** Leistungen Behindertenhilfe und Inhalte Bedarfsplanung
- Sammlung **Angebotslücken**, ergänzt mit Inputs von Interessensvertretungen, Institutionen, Beratungsstellen
- Weiterverwendung der **Erhebungen** von vor drei Jahren
- Sammlung von **Erfahrungen** für Partizipation



4. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung der Bedarfsplanung

Planung und Erarbeitung von möglichen Gefässen zur «Übersetzung» und Umsetzung der Bedarfsplanung zusammen mit den Trägerschaften bzw. Institutionen:

- Austauschsitzen
- Workshops ...

Bei Anliegen und Ideen dazu nehmen Sie gerne Kontakt auf mit Sina Stingelin (BL) und/oder Jens Gebert (BS)

(Kontaktangaben auf der nächsten Folie)



5. Kontakt und Fragen

Für Fragen zur und Hinweise für die Umsetzung der Bedarfsplanung können Sie sich gerne bei Sina Stingelin (BL) oder Jens Gebert (BS) melden:

sina.stingelin@bl.ch jens.gebert@bs.ch

061 552 17 97

061 267 85 04

Für Projektideen setzen Sie sich am besten frühzeitig mit **der für Sie zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin / dem für Sie zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Leistungen) in Kontakt.**

Die Projekteingaben für Angebote ab 2027 können Sie bis 30. April 2026 einreichen.



Qualität in der Begleiteten Arbeit

Richtlinie «Begleitete Arbeit gemäss IFEG» und
Muster-Teilhabeplanung



Einleitung und Zielsetzung

Das bikantonale Projekt „Begleitleistung in der Begleitete Arbeit“ harmonisiert die Umsetzung der Leistung BA

Ziel: Einheitliche Qualitätsstandards und praxisnahe Instrumente (z. B. Muster-Teilhabeplanung) für eine wirksame Begleitung.

Fokus: Individuelle Unterstützung, orientiert an Bedürfnissen, Stärken und Zielen der Leistungsnutzenden.

Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK – für Selbstbestimmung, Mitwirkung und Teilhabe am Arbeitsleben.



Projektstruktur und Zusammenarbeit

- Eine Arbeitsgruppe mit Institutionen der Begleiteten Arbeit war von Beginn an aktiv beteiligt.
- Durch die Beteiligung und den engen Praxisbezug konnten die Richtlinie Begleitete Arbeit und die Muster-Teilhabepanung fachlich weiterentwickelt und praxistauglich ausgestaltet werden.
- Zusätzlich fand ein bikantonaler Fachaustausch mit Leitungserbringenden der Begleiteten Arbeit statt. Die eingebrachten Erfahrungen wurden aufgenommen.
- Die SUBB wurde informiert, um Transparenz und Austausch sicherzustellen.



Grundsatzentscheid

Kein separater Begleitvertrag – sondern

- Konkretisierung der Qualitätsanforderungen an die Begleitete Arbeit in Form der «**Richtlinie Begleitete Arbeit gemäss IFEG**»
- Der individuelle Bedarf wird schriftlich festgehalten.
- Die Begleit- und Betreuungsleistung am Arbeitsplatz ist zusätzlich zum Arbeitsvertrag im Rahmen einer **individuellen Teilhabeplanung** zu regeln.

Damit wird die agogische Leistung verbindlich und transparent über die Teilhabeplanung beschrieben – kein separater Vertrag nötig.



Grundsatzentscheid

Anpassung der Q-Richtlinien

~~QR 9: «Zusätzlich zum Arbeitsvertrag beim Leistungsbezug begleitete Arbeit muss spätestens ab 01.01.2026 auch die Begleitung- und Betreuungsleistung am Arbeitsplatz vertraglich geregelt sein.»~~

QR 5: «In der Begleiteten Arbeit wird die soziale Teilhabe auf Basis der kantonalen «Richtlinie Begleitete Arbeit gemäss IFEG» gewährleistet.»



Richtlinie Begleitete Arbeit gemäss IFEG

Die Richtlinie «Begleitete Arbeit gemäss IFEG» konkretisiert die Q-Anforderungen für die Leistung Begleitete Arbeit.

- Begleitete Arbeit ermöglicht soziale und berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.
- Die Leistungserbringenden gewährleisten eine bedarfsgerechte Unterstützung am Arbeitsplatz.
- Die Teilhabeplanung ist das zentrale Instrument zur Festlegung und Überprüfung der individuellen Ziele.



Teilhabeplanung – fachlich verbindliches Instrument

Eine Teilhabeplanung wird verbindlich vorgegeben als Instrument zur individuellen Ziel- und Unterstützungsplanung – gemeinsam mit der leistungsbeziehenden Person, jährlich überprüft und transparent dokumentiert.

Die **Muster-Teilhabeplanung** (BA) dient Institutionen als Orientierung. Eigene Verfahren sind möglich, wenn sie alle QR-Anforderungen erfüllen.



Grundprinzipien



Graphik KI generiert



Themenfelder Teilhabeplanung

- Information & Rechte
- Unterstützung im Arbeitsalltag
- Stärken & Kompetenzen
- Mitbestimmung & Gestaltung
- Weiterbildung & Entwicklung
Persönliche Ansprechperson
- Begleitung bei Herausforderungen
- Vorbereitung auf Pensionierung (*optional*)



Was wird wo geregelt?

Arbeitsvertrag	Qualitätsrichtlinien und Richtlinie BA	Muster-Teilhabeplanung
Arbeitsrechtliche Basis	Qualitätsvorgaben für die Leistungserbringung	Individuelle Umsetzung
Regelt das Arbeitsverhältnis nach OR.	konkretisiert die Qualitätsanforderungen gemäss § 27 BHG und UN-BRK.	Konkretisiert die Ziele und Unterstützungsleistungen gemeinsam mit der Person.
Enthält Lohn, Arbeitszeit, Kündigung usw.	Grundlage für Anerkennung, Aufsicht und Qualitätssicherung.	Wird mindestens jährlich überprüft und dokumentiert.



Umsetzung ab 1.1.2026

- Richtlinie tritt per 1.1.2026 in Kraft (verfügbar auf der Homepage; BL: Downloadbereich)
- Institutionsinterne Umsetzung sowie Vorbereitung der Anwendung der Mustervorlage Teilhabepflicht oder gleichwertiger Verfahren ab 1. Januar 2026
- Kommunikation für Leistungsnutzende folgt



AWB – Wegzonenmodell ab 2027



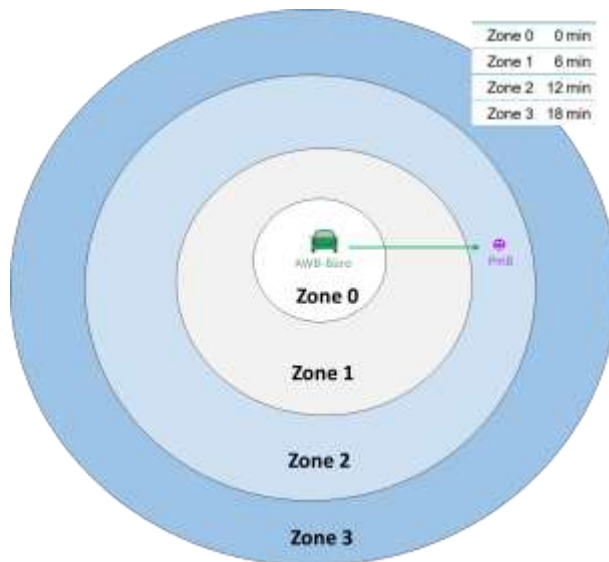
Hauptziele der Anpassung AWB- Wegabgeltung

- Verursachergerechtere Wegabgeltung → subjektorientiert
- Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- Umsetzung per 01.01.2027
- Grösste Änderungen:
 - Subjektorientiert Abgeltung (Verursachergerechtigkeit)
 - Breitere Wegzonen



Bisheriges Modell

- Zuordnung eines Leistungsanbieters in eine Wegzone (objektorientiert)
- 4 Zonen
- 1 Wegabgeltung pro 1 FLS
- Vergütung auf Basis FLS-Ansatz Betreuung (CHF 90 / h)



Neues Modell

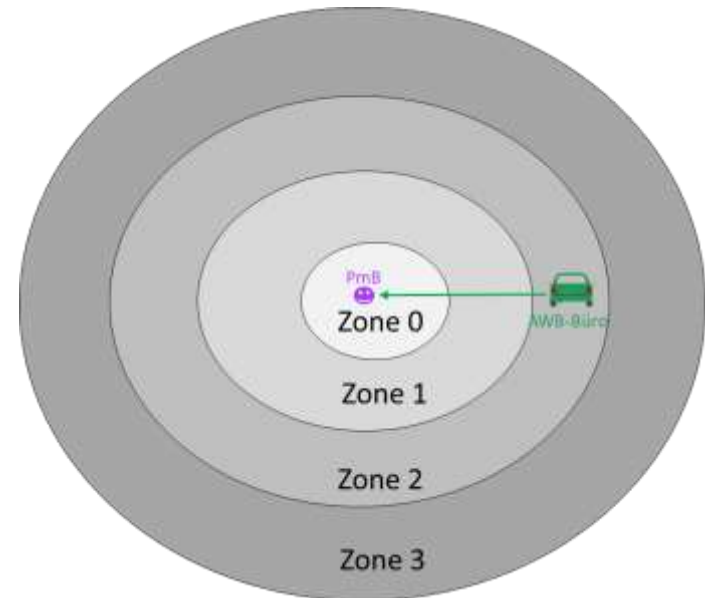
- **Neues Modell** (in Anlehnung bisheriges Modell, neu mit **breiteren Bändern**)

- Zone 0: 0 - 5 Min (Ø 2.5 Min) → CHF 0
- Zone 1: 5 - 15 Min (Ø 10 Min) → CHF 15.2
- Zone 2: 15 - 25 Min (Ø 20 Min) → CHF 30.3
- Zone 3: 25 - 35 Min (Ø 30 Min) → CHF 45.5

- **Bisheriges Modell**

- Zone 0: 0 - 3 Min (Ø 1.5 Min) → CHF 0
- Zone 1: 3 - 9 Min (Ø 6 Min) → CHF 9
- Zone 2: 9 - 15 Min (Ø 12 Min) → CHF 18
- Zone 3: 15 - 21 Min (Ø 18 Min) → CHF 27

- Individuelle Einteilung Klient:in auf Basis Geodaten (subjektorientiert)
- Vereinfachte Modellannahme: Weg = Büro → Klient:in → Büro
- 1 Wegabgeltung pro 0.67 FLS («Skalierungsfaktor»)
- Vergütung auf Basis von FLS-Ansatz Betreuung (CHF 91 / h)





Vor- und Nachteile

- Vorteile:
 - Klient:in steht im Zentrum der Leistung
 - Verursachergerechtere Vergütung: Annäherung an effektive Wegdistanzen
 - Anreiz für Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, bspw. durch Skalierungsfaktor
 - Vergütung neu auf aktuellen FLS-Ansatz Betreuung von CHF 91 / h
- Nachteile:
 - Erträge für Leistungserbringer können sich ändern
 - Pauschale Vergütung bleibt (keine Vergütung effektiver Minuten)

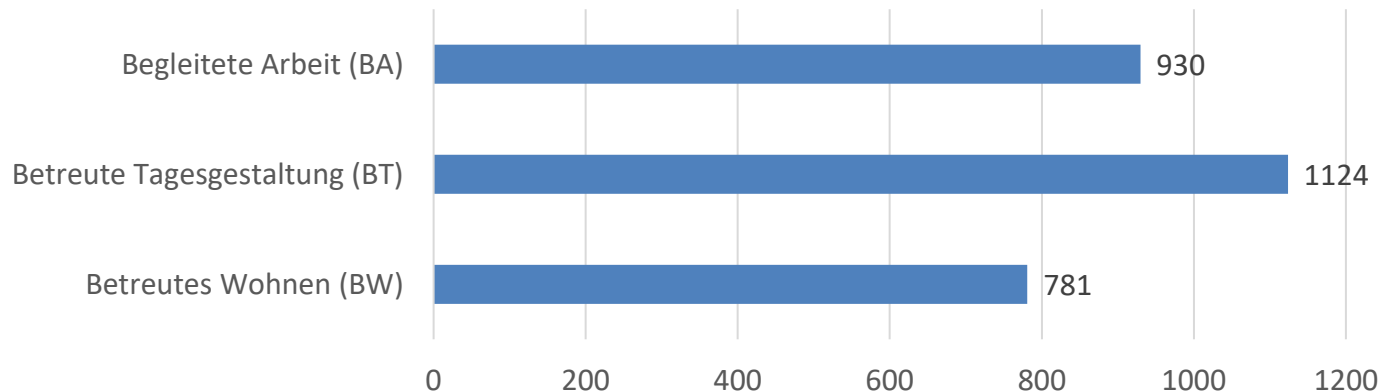


IBB-Stichtagsrating 2025



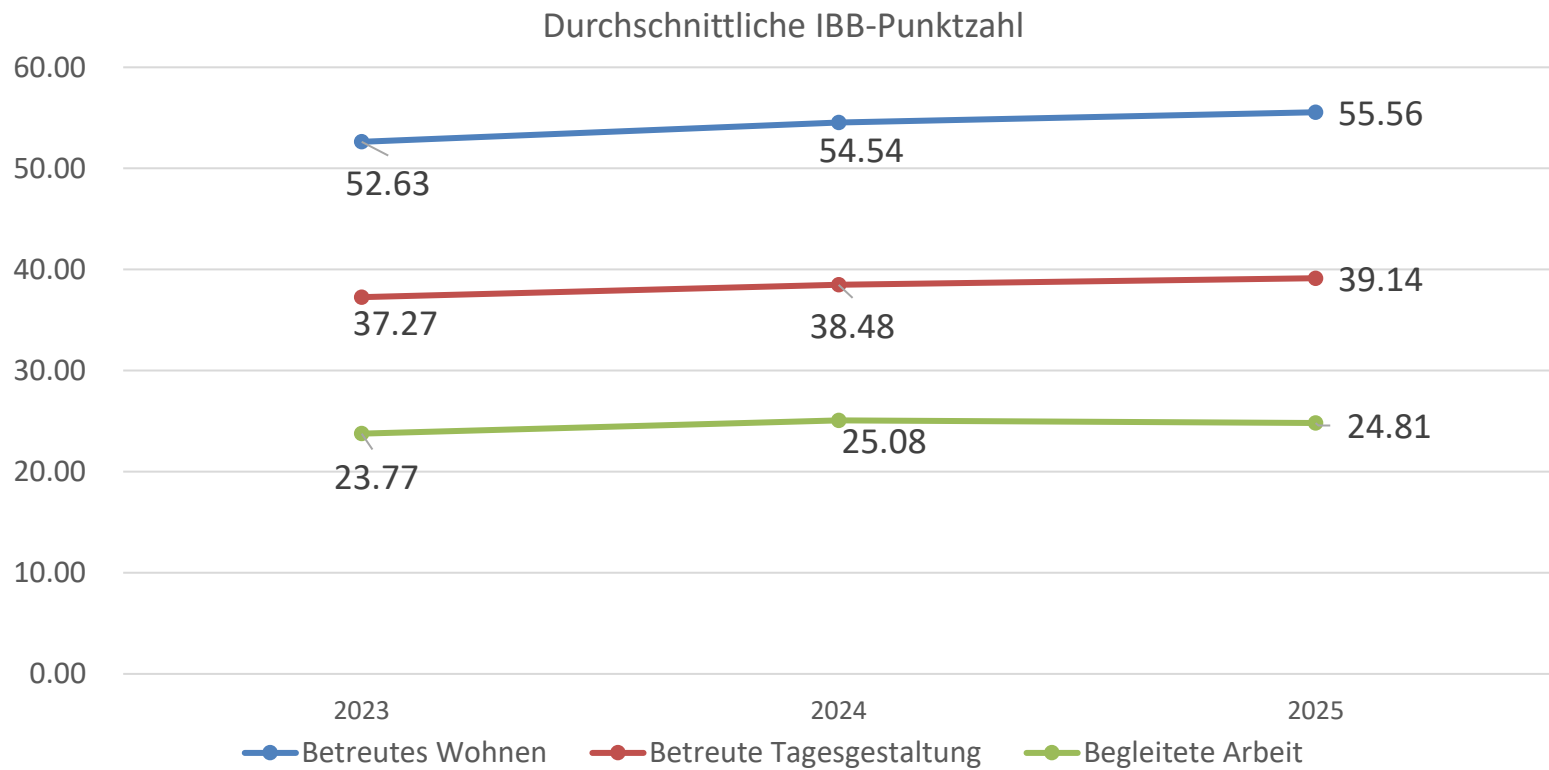
Stichtagrating 2025 | Übersicht BL

- Vollerhebung über alle Personen, welche am 1. Mai 2025 (Stichtag) IFEG-Leistungen im Kanton BL beziehen
- 2835 Fremdeinschätzungen (2024: 2885 Fremdeinschätzungen)
- keine Selbsteinschätzungen im Rahmen des periodischen Ratings



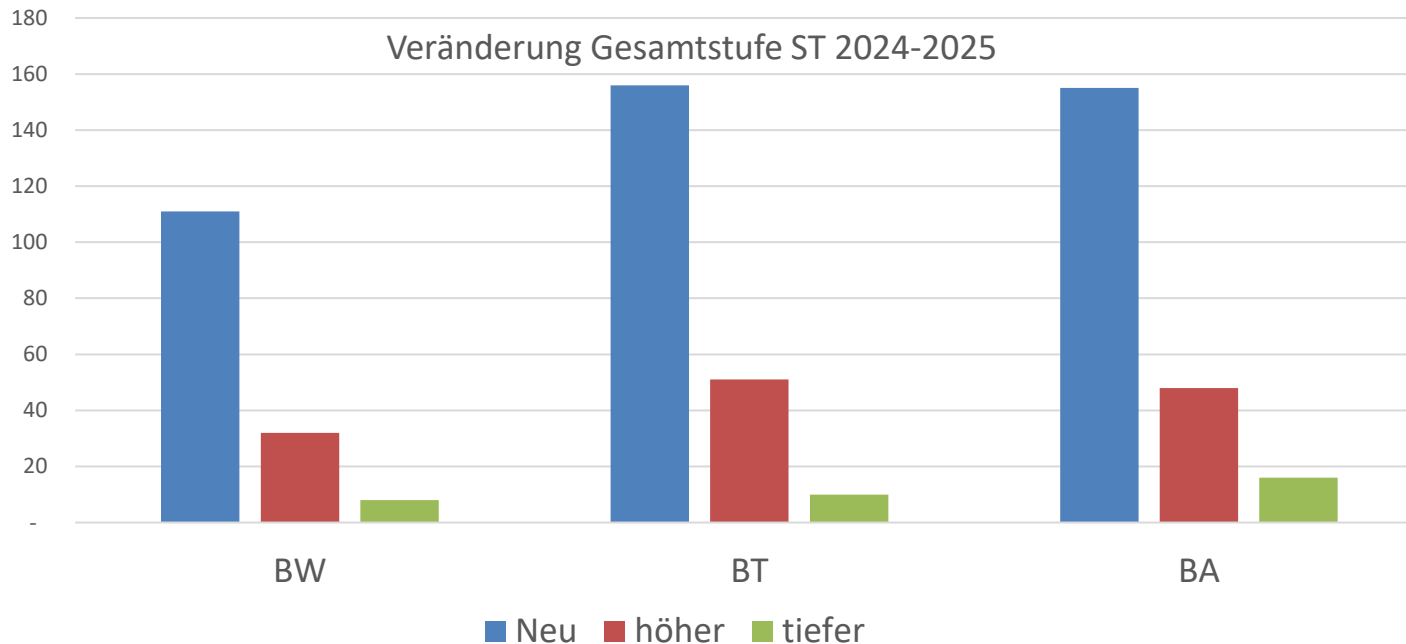


Durchschnittliche IBB Punktzahl | BL





Stufenänderungen 2025 | BL



Bedarfsstufenanstiege in Prozent: BW 3.97%, BT 4.5%, BA 5.08%
(Vorjahr: BW 3.84%, BT 5.21%, BA 2.33%)



Stichtagrating | Weiteres Vorgehen BL

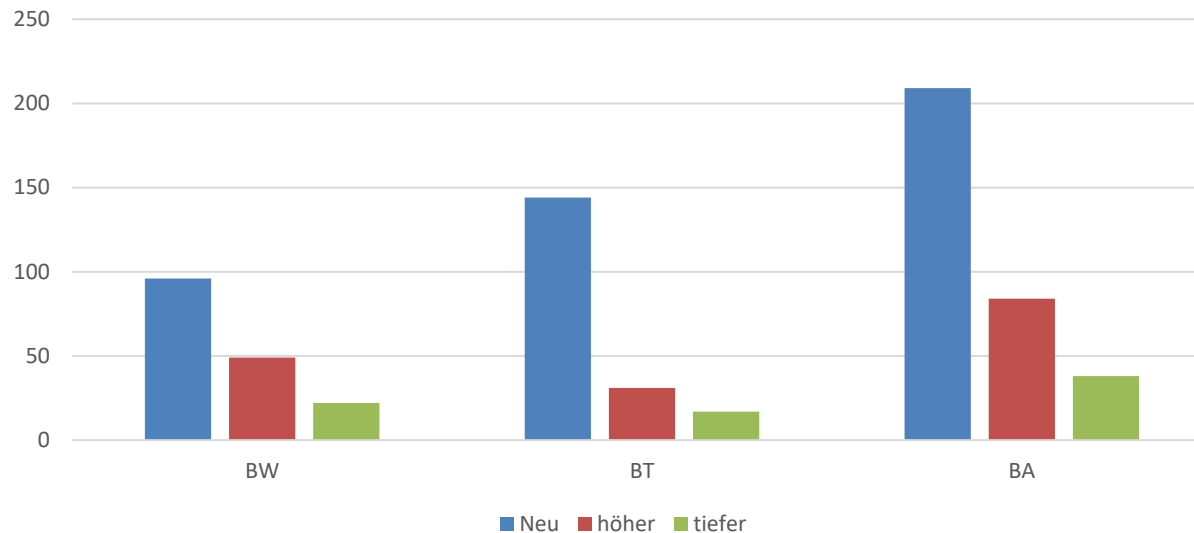
- Externe IBB-Überprüfung durch socialdesign:
 - 5 Institutionen
 - 42 FE





Stufenänderungen 2025 | BS

Veränderung Gesamtstufe ST 2024-2025

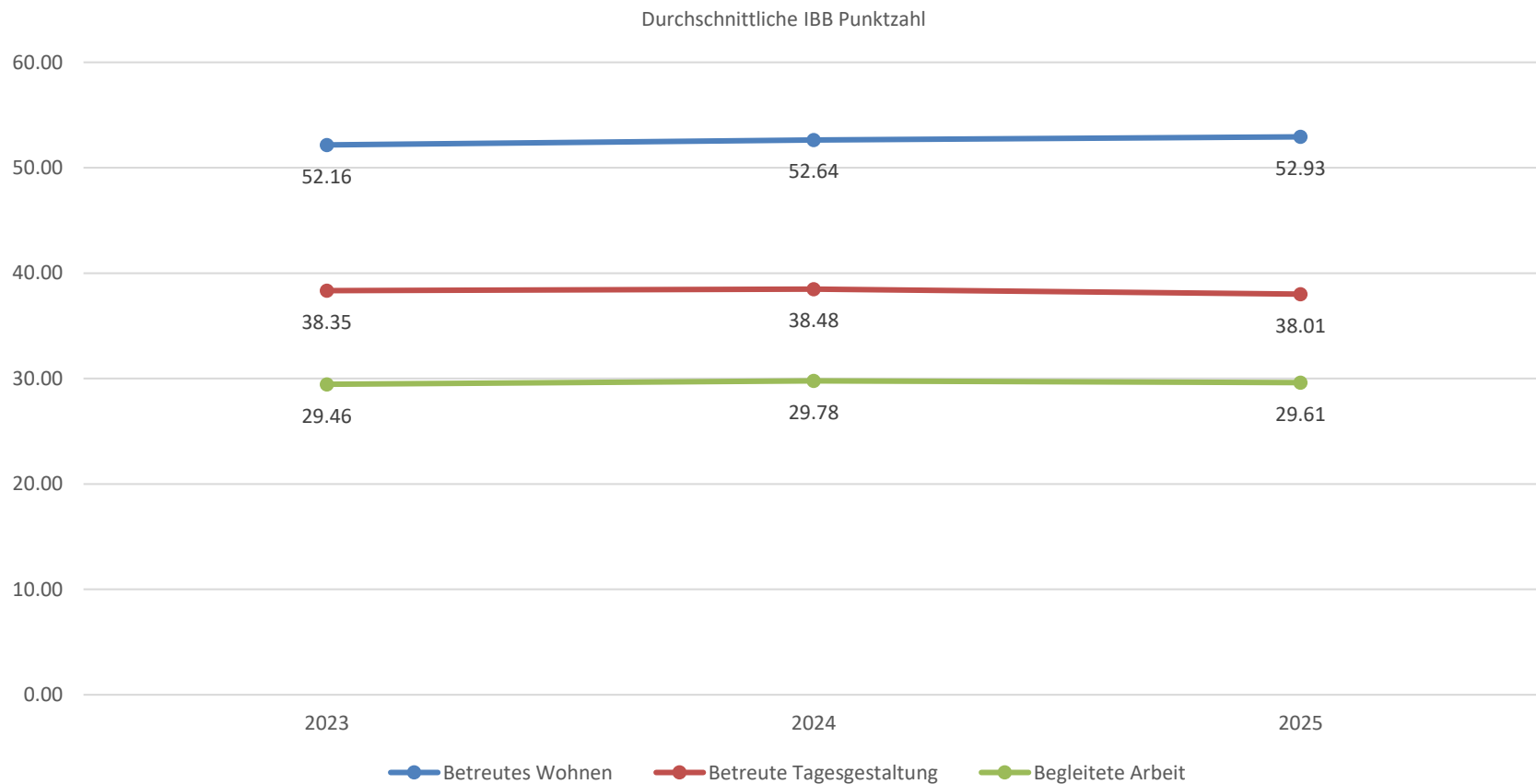


Bedarfsstufenanstiege in Prozent: BW 6.63%, BT 4.63%,
BA 6.10%

(Vorjahr: BW 5.66%, BT 5.37%, BA 9.09%)



Durchschnittliche IBB Punktzahl | BS





Stichtagrating 2025 | BS

Dokumentation:

- IBB*plus* gestützte Dokumentation als Schlüssel zur Abbildung der erbrachten Leistungen und deren Häufigkeit im Rating
- Firma Schiess bei 4 Institutionen
- Überprüfung durch Firma Schiess ermöglicht eine Weiterentwicklung sowie Optimierung der IBB*plus* gestützten Dokumentation sowie Ratingpraxis



Ausblick Stichtagrating 2026 | BL & BS

- Stichtag 1. Mai
- Weitere Optimierung der IBB-Rating Anwendung

Hinweis: Mutationen bitte immer rechtzeitig melden!



Kantonsspezifische Informationen BL



Kantonsspezifische Informationen BL

Neue Struktur Raster Finanzcontrolling (FiCo-Raster):

1. Allgemeines (Einschliesslich Pauschalen Vorjahr)
2. Auslastung
3. Erfolgsrechnung
4. BAB
5. Bilanz
6. Pauschalen Folgejahr
7. Varia (Einschliesslich Aktuelle Situation)



Kantonsspezifische Informationen BL

4. BAB

Betreutes Wohnen:

- Betreuungskosten +100' (+10%)
- Objektkosten -100' (-15%)
- Kosten pro IBB-Punkt von 3.00 auf 3.10
- Kosten pro Monat von 3'600 auf 3'400

Betreute Tagesgestaltung:

- Betreuungskosten +100' (+10%)
- Objektkosten -100' (-15%)
- Kosten pro IBB-Punkt von 4.20 auf 4.00
- Kosten pro Monat von 2'700 auf 2'500



Kantonsspezifische Informationen BL

- Die Zeitreihe der Kosten pro IBB-Punkt und pro Monat finden Sie am Ende des FiCo-Rasters im Anhang II.
- Es wird eine Schulung in der ersten Jahreshälfte 2026 geben zu den Unterlagen des Finanzcontrollings.



Organisatorisches zum Jahreswechsel des AKJB

Verlängerungen für BL-Klienten in BL erfolgen automatisch, gemäss Rating und bei den Leistungen BA und BT mit Pensen Stand 31.12.2025, ausser es liegt eine Mutationsmeldung vor.

Eine Rechnungserstellung ist erst nach der Ausstellung der Verfügungen möglich.

Hinweis: Bei Rechnungstellung über Opus für den Folgemonat, bitte Rechnungsdatum auf den 1. des Abrechnungs-Monats stellen.

Verlängerungen für Klienten aus Basel-Stadt

- erfolgt mittels Verlängerungslisten gemäss den Vorjahren

Verlängerungen für Klienten aus Drittkantonen

- bei Ablauf einer ausgestellten KüG oder
- bei einer ermittelten und genehmigten Stufenänderung mit Wirkung ab 01.01.2026.



Allgemeine Hinweise:

Der Artikel 26 des IVSE-Regelwerkes besagt, dass «die Verbindungsstelle des Standortkantons **vor der Unterbringung** oder vor dem Eintritt **der Person** bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie» einholt.

- Im Behindertenhilfegesetz (BHG) des Kantons Basel-Landschaft ist dieser Artikel im §14 Absatz 5 eingearbeitet, so dass die Bewilligung ab Bezug der Leistung, «**frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist**», erfolgt.

Unvollständige Anmeldungen z. B. fehlender IV-Nachweis

- Insbesondere bei BS-Klienten in BL-Einrichtungen bzw. BL-Klienten in BS-Einrichtungen => ohne Zulassung des Wohnkantons erfolgt kein Datenaustausch zum Standortkanton und es kann bei einem IBB-Fall kein Rating durchgeführt werden.
- Bei einer Anmeldung mit **IV pendent** muss ein Eingangsnachweis der SVA beigelegt werden.



Kantonsspezifische Informationen BS



Kantonale Themen der ABH BS

- **Personelles: Susanna Berger** (TT AuB) und **Gaby Reinhard** (Admin)
- **IFEG KÜG-Verlängerungen für Klienten aus BS und BL** mittels Verlängerungslisten analog Vorjahren
- **Auslaufende AWB-KÜG** bereits im Rahmen IHP-Laufzeit bis max. 31.12.2026 verlängert
- **Aufsichtsrunde AWB auf Herbst 2026 verschoben** und damit zeitliche Trennung von derzeitiger Anerkennungsrunde in den meisten Institutionen.
- **Folge-IHP für AWB:** Wir prüfen eine unbürokratischere IHP-Verlängerung, sofern wir eine Bestätigung zum unveränderte Bedarf durch die PmB erhalten. Informationen dazu separat per Mail die nächsten Tage.



Varia



Pilotierung IHP-Bogen

Leichte Verzögerungen:

- Viele und wichtige Rückmeldungen im Sommer erhalten

Planung neu:

- Mitte November 2025: Abschluss Design
- Anfang Dezember 2025: Schulung/Austausch
- Anfang Januar 2026: Start Pilot und laufende Evaluation
- Anfang Juli 2026: Pilotierungsende



Persönliche Vorstellung

- Willkommen Mario Neuhaus, Leiter der Fachlichen Abklärungsstelle beider Basel



Ausschreibung Kommissionssitz KBB

- Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der Kommissionssitz BL für die Koordinationsstelle Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen beider Basel (KBB) frei wird.
- Voraussetzung
 - ist Nutzerin oder Nutzer der Fahrten für mobilitätseingeschränkte Personen (KBB-Fahrten);
 - ist interessiert an Fragen zur Mobilität und Fahrten für mobilitätseingeschränkten Personen;
 - ist nach Möglichkeit vernetzt in der Region Basel, insbesondere im Kanton Basel-Landschaft
- Die Ausschreibung ist im aktuellen Amtsblatt BL zu finden
- Bewerbungsfrist: 14. Dez. 2025 // Sitz per 1. April 2026
- Bitte machen Sie ggf. in Ihren Institutionen auf die Ausschreibung aufmerksam.
Herzlichen Dank.



Verabschiedung und Apéro